

Maximilian Münster

Bestrafte Innovation? Strafrechtliche Verantwortlichkeit für das Inverkehrbringen autonomer cyber-physischer Systeme

Zusammenfassung

Autonome cyber-physische Systeme, also körperliche, selbstlernende Technologien, werden absehbar Einzug in unsere Lebenswirklichkeit finden. Wie in den USA zu beobachten ist, wird es dabei in der Übergangsphase hin zur Vollautomatisierung bestimmter Lebensbereiche angesichts der Vielzahl ineinandergreifender Faktoren unweigerlich zu im Detail noch unvorhersehbaren Unfällen kommen. Bei der Aufarbeitung dieser Schadensfälle stellen sich zusätzlich zu den Erwägungen gerechter Lastenverteilung immer auch Fragen einer sachangemessenen Verantwortungszuschreibung: Verwirklicht sich hier als notwendige Folge menschlichen Fortschrittsstrebens ein unumgängliches und somit erlaubtes Risiko? Oder muss auch das Strafrecht reagieren, wenn innovative, autonome Technologien die tatbestandlichen Erfolge einer Körperverletzung oder einer Tötung herbeiführen?

Zur Beantwortung dieser Fragen führt die eingereichte Dissertation zunächst in die hierzulande geltenden Maßstäbe strafrechtlicher Produkthaftung ein. Hierbei liegt der thematische Schwerpunkt auf den materiellen Voraussetzungen einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit nach den §§ 222, 229 StGB und ihrer Anwendung auf das Inverkehrbringen autonomer cyber-physischer Systeme. Der darstellende Teil schließt mit einem Exkurs in das US-amerikanische Produkthaftungsgefüge und insbesondere in die kalifornische Rechtslage.

Anschließend erfolgt die Bewertung der Anwendung der Fahrlässigkeitstatbestände auf das Inverkehrbringen autonomer cyber-physischer Systeme. Nach einer einordnenden Betrachtung der Begriffe Innovation und Innovationsverantwortung im Rechtssinne stehen diejenigen Grenzen im Vordergrund, die das Verfassungsrecht der Kriminalisierung eines Verhaltens zwingend aufgibt. Da sich eine Bestrafung des Inverkehrbringens autonomer cyber-physischer Systeme *de lege lata* verfassungsrechtlichen Bedenken aufgrund des hohen Innovationsgrades insbesondere im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB ausgesetzt sehen müsste, finden bestimmtheitsfördernde Auslegungsalternativen für weichenstellende Tatbestandsmerkmale der Fahrlässigkeitsdelikte im Kontext innovativer, autonomer Technologien hier besondere Berücksichtigung.

Die Dissertation schließt – auch mit Blick auf die Rechtslage in den USA – mit einer Stellungnahme gegen den Rückzug des Strafrechts aus dem hiesigen Anwendungsfeld. Auf diese Positionierung folgen Darstellung und Bewertung möglicher Konzepte einer strafrechtlichen Haftung für die physischen Gefahren autonomer cyber-physischer Systeme.